

Aktenzeichen: «Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Haushaltsdaten: «SAP6»

Vertrag Ingenieurvermessung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch das/die Bundesministerium der Verteidigung
 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76133 Karlsruhe
(Fachaufsichtführende Ebene)

diese vertreten durch das «Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»
(Baudurchführende Ebene)
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und 




vertreten durch 
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:
«Massnahme»
folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5	Termin und Fristen
§ 6	Fachlich Beteiligte
§ 7	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 8	Honorar
§ 9	Nebenkosten
§ 10	Umsatzsteuer
§ 11	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 12	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen gemäß Anlage 1, 1.4 HOAI der

Planungsbegleitenden Vermessung

Bauvermessung

Genauere Bezeichnung der Liegenschaft/ Wirtschaftseinheit:

.....

Die Baumaßnahme besteht aus folgenden:

Gebäuden

..... (Straße) (Ort)

Ingenieurbauwerken

..... (Straße) (Ort)

Verkehrsanlagen

..... (Straße) (Ort)

Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

.....

Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Haushaltsmitteln finanziert¹.

1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen für

die Liegenschaftsbestandsdokumentation

die Gebäudebestandsdokumentation

.....

1.2.1 *Genauere Bezeichnung der Liegenschaft/Wirtschaftseinheit:*

.....

¹ Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlagen des § 3 für Leistungen nach § 4
- Anlage zu § 12 Nummer 12.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Abschnitt K 16 RBBau (RiSBau)
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Abschnitt K 16 RBBau (RiSBau)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)
- Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
- Formblatt Verpflichtungserklärung zur Löschung erhobener Daten
- *Anlage 9 der Dienstanweisung für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv-bw.de/service>).*
- *die vorhandene Bestandsdokumentation der Leitstelle LISA/Vermessung*

.....

.....

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm) Stand:
- Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation (BFR LBestand) Stand:
- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand) Stand:
- Baufachliche Richtlinien Abwasser, Stand:
- Baufachliche Richtlinien Boden und Grundwasserschutz, Stand:
- Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung, Stand:
- Merkblatt für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)*
- Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeamSPACE (PTS). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.*

Vorgaben für CAD, Datenaustausch und Dokumentation: Dem Auftraggeber sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form entsprechend der unter § 2 genannten Anlage 9 DAW in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten zu übergeben.

Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, z.B. ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung (SITiF BW) mit der E-Mail-Adresse Informationssicherheit@ofdka.bwl.de zu richten.

Soweit berechnigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- *konkrete Beschreibung des Vorfalls,*
- *Zeitpunkt des Bekanntwerdens,*
- *den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,*
- *Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg,*
- *ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,*
- *ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,*
- *die Benennung einer Ansprechperson des Auftragnehmers bzgl. des Vorfalls für den Auftraggeber,*
- *die Art der Zugriffe der Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg.*

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

.....

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

Liegenschaftsbestandsmodell (LgBestMod) Version:

.....

.....

§ 3**Übergabe von Vertragsunterlagen**

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in

ein-facher Ausfertigung

digital übergeben:

geprüftes Angebot des Auftragnehmers (Kurz- und Langtext) vom

Anlage zu § 6 - Liste der fachlich Beteiligten

Auszug aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation

Auszug aus der Gebäudebestandsdokumentation

Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) werden - sofern erforderlich - vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt (vornehmlich ALKIS Daten, Orthofotos, DGM, Topografische Karten, etc. in digitaler Form).

Die Geobasisdaten sind zu beziehen bei: LISA Leitstelle Vermessung

E-Mail: LISA.Verm.HBAKA@vbw.bwl.de

.....

.....

§ 4**Leistungspflichten des Auftragnehmers****4.1** Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

 4.2 Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften Angebot vom

 4.3 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen gemäß dem geprüften Angebot vom:

Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abrufen.

 4.3.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss:

mit der Erbringung folgender Leistungsstufen/Leistungen²:

.....

.....

Die Beauftragung ist beschränkt auf den/die Bauabschnitt(e)³

Die Beauftragung ist beschränkt auf folgende Teile der Liegenschaft⁴

4.3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt folgende weitere Leistungen nach 4.3.2.1 ff. stufenweise abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform:

4.3.2.1

4.3.2.

4.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.4 Datenübergabe

4.4.1 Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

gemäß dem Leistungsverzeichnis für Vermessungsleistungen

nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Vermessung unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter

nach den Vorgaben des Katalogwerks zum Liegenschaftsbestandsmodells (BFR LBestand, Anhang A-1)

nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter

nach Vorgabe des Auftraggebers (Anlage

4.4.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen zu übergeben:

in digitaler Form

analog:

² Positionsnummer aus Angebot eintragen

³ Bauabschnitt

⁴ Liegenschaftsteil

Die Planunterlagen, Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung zu übergeben. *Die Originale der Nachweise sind in Aktenordnern mit Inhaltsverzeichnissen und getrennt nach inhaltlichen Abschnitten abzugeben.*

Zusätzlich sind folgende Unterlagen zu übergeben:

- in-facher Ausfertigung
- in-facher Ausfertigung

4.4.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ in Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB zu unterzeichnen.

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.7 Leistungsänderungen

4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 8 Nummer 8.2 zu ermitteln ist, ergeben.

4.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an

4.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

4.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nr. 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

4.8 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

	Leistung	Datum	Leistungszeitraum
5.1.1	am Wochen, ab
5.1.2	am Wochen, ab
5.1.3	am Wochen, ab
5.1.4	am Wochen, ab

5.2 Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß § 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf in Textform vereinbart.

§ 6

Fachlich Beteiligte

6.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 6 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

6.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Beauftragt ist:

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 7

Personaleinsatz des Auftragnehmers

7.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

.....

.....

7.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 8

Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

8.1 Honorar gemäß geprüftem Angebot des Auftragnehmers vom

Die Vergütung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen Teil A Kurztexst und den Eintragungen im Vertragsmuster VM9/1.

8.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7. oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen.

8.2.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Im Übrigen gelten § 650 c Absatz 1 und 2. entsprechend.

8.2.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Auftragnehmer, leitender Ingenieur, <i>Projektleiter</i>	Euro/Stunde
Messtrupp ⁵ (1 Mitarbeiter)	Euro/Stunde
Messtrupp ³ (2 Mitarbeiter)	Euro/Stunde
Technisch/wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ingenieur)	Euro/Stunde
Vermessungstechniker / Geomatiker	Euro/Stunde
Assistent (Messgehilfe)	Euro/Stunde
Technischer Zeichner (CAD-Bearbeiter)	Euro/Stunde

⁵ Bei den Stundensätzen für den Messtrupp sind die Kosten für die Vermessungsfahrzeuge und anderen Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie hochwertige Geräte, soweit sie für die Vermessungsleistungen verwandt werden, mit einzurechnen.

8.2.3 Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

8.2.4 Die Summe der Stundensätze nach 8.2.2 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss mindestens die Tätigkeit im Einzelnen, das heißt zumindest nach der Zeit, Datum und Anzahl der Stunden, Personen, Qualifikation und Tätigkeitsinhalten aufführen. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 8.2.2 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

8.2.5 Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

8.3 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

.....

§ 9

Nebenkosten

9.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI

sind im Angebot des Auftragnehmers nach § 3 enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

werden insgesamt pauschal mit v.H. / nach Leistungsstufen vom Nett Honorar erstattet.

werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.

werden wie folgt nach Leistungsstufen erstattet

Leistungsstufe 1 v. H. vom Nett Honorar EUR netto

Leistungsstufe(n) 2-n v. H. vom Nett Honorar EUR netto

werden mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich pauschal mit v.H. vom Nett Honorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet, sofern keine gesonderte Vergütung gemäß dem Angebot nach § 3 vereinbart wird

~

werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

9.2 Reisekosten

Die Reisekosten sind in den Nebenkosten nach § 9 Nummer 9.1 enthalten und werden nicht separat vergütet.

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

9.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

9.4 Baumaßnahmen im Ausland

§ 10

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 8 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 9 gilt:

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 11

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB uns Abschnitt

K 12 RBBau müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden EUR

Für sonstige Schäden EUR

Ergänzend zu § 16 Nummer 16.1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 12**Ergänzende Vereinbarungen**

- 12.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anhang 16 RBBau (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBl. I S. 469 ff. / 547- in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 12)
- 12.2** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche (z.B. Sperrzonen) ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- 12.3** Die Stellung der Schlussrechnung erfolgt erst nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten gemäß den in § 2 genannten Baufachlichen Richtlinien durch die Primärdaten führenden Stellen des Auftraggebers:
- LISA-Leitstelle Vermessung beim Staatlichen Hochbauamt Karlsruhe, Dienstort Stuttgart, Ossietzkystraße 3, 70174 Stuttgart*
E-Mail: LISA.Verm.HBAKA@vbv.bwl.de
- Die Daten sind zeitgleich auf dem PlanTeam-SPACE abzulegen (siehe § 2 Nummer 2.2).*
- 12.4** *Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.*
- 12.5** *Ab dem 01. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden.*
- Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen.*
- Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische*

Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

12.8

Auftraggeber	
«Amt»	
Ort, «OrtAmt»	Datum:
.....	
Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	

Auftragnehmer	
«Anrede»	
«Bezeichnung» «Firma»	
Ort, [gelb]	Datum: [gelb]
[gelb]	
[gelb]	
Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	

Kursiv dargestellte Texte, Textteile oder Ziffern sind Ergänzungen bzw. Anpassungen des BBBW im RBBau-Vertragsmuster

Das mit Erlass BMI vom 10.05.2021 – BW I 1-70000/1#1 eingeführte Vertragsmuster wurde aufgrund der Einführung der Neuen RBBau und der neuen DIN 276:2018-12 durch BBBW redaktionell überarbeitet.